

Verbesserung fähig wären. Wollen wir aufrichtig sein, so müssen wir bekennen, daß unsere Lage nicht besser, wenn nicht schlimmer ist als diejenige unserer Kollegen jenseits des Rheins, ja, daß das Uebel bei uns noch viel bestiger auftritt, als dort.

Es ist wirklich traurig, wenn man sich von Tag zu Tag mehr überzeugen muß, daß dieser Krebschaden immer weiter um sich greift, daß unsere schöne Kunst bald nur noch dazu da sein wird, um gewissenlosen Uhrenhändlern und Schacherjuden Handlangerdienste zu leisten und noch trauriger ist es, daß sich noch Kollegen dazu hergeben, diesem Treiben Vorschub zu leisten.

Es würde zu weit führen, ein auch nur annähernd richtiges Bild von unsern mitleidigen Zuständen auf diesem Gebiete zu entwerfen; wohl Jeder wird sich schon selbst davon überzeugt haben. Aber fragen möchten wir, ob wir ruhig, Gewehr beim Fuß, zuschauen wollen, bis uns unser gemeinschaftlicher Feind umzingelt und überrumpelt hat, oder ob es nicht ehrenhafter wäre, denselben vereint aufzufuchen und womöglich zu entwaschen. Wir sind sicher, daß die meisten Fachgenossen diese Frage bald beantwortet haben und lieber den letzteren, wenn auch beschwerlicheren Weg einschlagen wollen.

Stehen wir deshalb zusammen und reichen wir uns gegenseitig die Hand, ehe es zum Aeußersten kommt. Es sollte unserer Ansicht nach so schwierig nicht sein, wenigstens einen Versuch zu machen, um so mehr, da wir uns an der Organisation unserer deutschen Kollegen ein Vorbild nehmen können, und da bereits in diesem Fachblatt ein Organ besteht, welches gewiß gern bereit ist, uns zur Hebung unserer beruflichen Zustände seine Hilfe angedeihen zu lassen. Wenn Alle, von dem gleichen Gedanken befeelt, unsere edle Kunst und damit auch unsere sociale Lage zu heben, kräftig zusammen stehen und sich bestreben, mit festem Willen das vorgesteckte Ziel zu erreichen, so kann und wird ein günstiges Resultat nicht ausbleiben.

Mit diesen Zeilen wollen wir einstweilen nur bezwecken, daß man sich über die hier gemachte Anregung gegenseitig bespricht; freuen würde es uns, wenn hier und da ein College seine Ansicht darüber entweder in diesem Journal, oder in einer unserer verbreiteteren politischen Zeitungen, wie „Bund“, „N. Züricherzeitung“ oder „Basler Nachrichten“ aussprechen würde. Aber doppelt so groß wäre unsere Freude, wenn diese Zeilen Veranlassung wären, daß sich ein über die ganze Schweiz verbreiteter Uhrmacherverein bilden würde.

Lehr-Vertrag.

Die Unterzeichneten haben heute auf Grund des vom Uhrmacher-Verein dahier aufgestellten Programm's, nachfolgenden Lehr-Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Herr _____ Uhrmacher dahier,
nimmt den am _____ geborenen
unter nachfolgenden Bedingungen in sein Geschäft auf.

§ 2.

Am Tage des Eintrittes in die Lehre beginnt die Lehrzeit und wird auf _____ Jahre festgesetzt.

Innerhalb der ersten vier Wochen kann jedoch der gegenwärtige Vertrag, abgesehen von den in § 11 und 14 gegebenen Bestimmungen, einseitig wieder aufgelöst werden, wovon dem Vorstand des Vereins Anzeige zu erstatten ist.

§ 3.

Das Lehrgeld ist auf die Summe von Mark _____ mit
Worten _____ festgesetzt, und ist folgendermaßen zu bezahlen,

§ 4.

Das zu dem Geschäfte nötige Werkzeug muß für den Lehrling, nach Angabe des Lehrherrn angeschafft werden, und verbleibt Eigentum des Ersteren.

§ 5.

Der Lehrherr macht sich verbindlich:
a) dem Lehrling nach bestem Wissen und Gewissen in den zu diesem Geschäfte nötigen Kenntnissen zu unterrichten und zu einem möglichst tüchtigen Arbeiter auszubilden, auch ihn zu anderen Arbeiten, als denen, welche zu dem gedachten Gewerbe gehören, in ausnahmsweise dringenden Fällen nur so weit zu verwenden, als dies ohne Nachtheil für seine gewerbliche Ausbildung geschehen kann;

b) den Lehrling rechtzeitig von der Arbeit freizulassen, damit er außer der gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagschule auch, nach Vereinbarung, noch andere Bildungsunterrichte genießen kann, als:

c) den Lehrling in seinen väterlichen Schutz zu nehmen, denselben nicht zu mißhandeln oder mißhandeln zu lassen, seine Ausführung zu bewachen und in Zucht und Ordnung zu halten, so wie auch seine Angehörigen von groben Fehlern, Krankheit, eigenmächtiger Entfernung und Nichtbesuch der oben bestimmten Schulen vorkommenden Falles in Kenntniß zu setzen.

§ 6.

Der Lehrling hat am Ende der Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, wozu der Lehrherr selbst in das Geschäft eines Vereinsmitgliedes bringt, in welchem er folgende, von Letzteren vereinbarte Arbeiten auszuführen hat, als:

- a) eine gewöhnliche Wand-Uhr,
- b) eine Wiener Stock-Uhr oder Pariser Pendule zu repariren,
- c) eine neue Cylinder-Uhr zu repassiren,
- d) über sämtliche Uhren, nach Aufgabe, Zeichnungen und Berechnungen zu machen, wie über Eigenschaft der Qualität, Vorzüge und Gebrechen ein Gutachten abzugeben, und
- e) über diese geleisteten Arbeiten Rechnungen auszustellen in Verhältnis der Leistung zu der darauf verwendeten Zeit.

Diese Ausführungen sind vom Vorstand oder dessen Stellvertreter zu prüfen, und mit Begutachtung des Prinzipals, bei dem diese Arbeiten ausgeführt wurden, ein Zeugniß auszustellen, zu dem der Uhrmacher-Verein ein autographisch ausgestattetes Formular bietet, auf dem durch Unterschrift der Vorstand und der Prüfungs-Prinzipal mit dem Lehrherrn, die Fähigkeit des Lehrlings zu einem selbständigen Arbeiter bestätigen. Ohne genügende Leistung ist ein Zeugniß auf ein Vereins-Formular zu verweigern, und ist selbes nur wieder zu erreichen, wenn der Lehrling nach einem halben Jahr mit besserem Erfolg eine zweite Prüfung ablegt.

§ 7.

Der Lehrling ist sowohl dem Lehrherrn als denjenigen, welchen dieser die besondere Aufsicht überträgt, Achtung und unbedingten Gehorsam schuldig und hat nicht nur alle in Bezug auf das Geschäft ihm übertragenen Arbeiten ohne Widerrede mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, sondern auch durch tadelloses, anständiges Betragen in und außerhalb des Geschäftes die Liebe des Lehrherrn, der Gehilfen und der Kunden zu erwerben.

§ 8.

Der Lehrling hat sich reinlich und anständig gekleidet zu der vom Lehrherrn bestimmten Zeit im Geschäftstokale einzufinden und keine freiwillige Entfernung aus dem Geschäfte sich zu erlauben.

§ 9.

Die Eltern oder der Vormund verpflichten sich, so weit es von ihnen geschehen kann, den Lehrling zur unausgesetzten Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten anzuhalten; den Lehrherrn in seinen Bestrebungen in jeder möglichen Weise zu unterstützen, mit demselben in steter Verbindung zu bleiben und über Fleiß und Wohlverhalten des Lehrlings zeitweilig Erkundigung einzuziehen, sowie dessen Erziehung Hand in Hand mit dem Lehrherrn zu leiten.

§ 10.

Ueber die Bestreitung der Bedürfnisse ist folgendes festgesetzt:
a) Kost erhält er von _____ b) Wohnung von _____ c)
Betten von _____ d) für Reinigung der Wäsche sorgt _____
e) für Werkzeug sorgt _____

§ 11.

Vo: Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit kann der Lehrling aus der Lehre entlassen werden, wenn beide Contrahenten damit einverstanden sind, und dem Vorstande des Vereins eine nach § 6 genügende Prüfung ablegt.

§ 12.

Ohne Lehrzeugniß kann die Entlassung des Lehrlings erfolgen, wenn er eines Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei sich schuldig machte, gegen Verbot des Lehrherrn Wirthshäuser besucht, einem lüderlichen Lebenswandel sich ergibt, Thätlichkeiten oder grobe Ehrenbeleidigungen gegen den Lehrherrn oder dessen Familienglieder